

Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege e. V., DGF
Zehntgarten 9 · D-4803 Steinhagen

Einschreiben

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Referat I. 1. O
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/3337

2. Vorsitzende:
Heike Strunk
Havixbecker Str. 59, D-4400 Münster
Telefon privat (02534) 75 97
dienstlich (0251) 83-72 63/
83 80 01

Bankkonto:
Volksbank Steinhagen
(BLZ 480 618 18)
Kto.-Nr. 210 840 200

Ihr Zeichen
E 10/1895

Ihre Nachricht vom
20. 12. 1989

Unsere Zeichen
str/ba

Datum
19. Februar '90

Gesetz über die Weiterbildung in der Gemeindekrankenpflege und in der psychiatrischen Krankenpflege (Drucksache 10/ 4620 vom 22. 08. 1989)

Einladung des Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, Herrn Abgeordneten Karl-Heinz Bräuer, vom 18. 12. 1989

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege e.V. bedankt sich noch einmal nachträglich für die Übersendung des Gesetzentwurfes und die Einladung zu der öffentlichen Anhörung.

Als Anlage übersende ich Ihnen, wie beim Hearing angekündigt, unsere schriftliche Stellungnahme.

Bitte beachten Sie, daß wir ganz bewußt nicht auf den Inhalt des Gesetzentwurfes eingegangen sind. Wir sind gerne bereit, dies im weiteren Verlauf der Vorbereitungen des Gesetzes zu tun und bieten unsere Mitarbeit ausdrücklich hierfür an.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf mein Schreiben vom 14. Mai 1989 an die Abgeordnete der SPD-Fraktion, Anne Garbe, (Mitglied des Fachausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge) verweisen, in dem ich die Problematik in der Weiterbildung in Fachkrankenpflege und die daraus resultierende Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung geschildert habe.

Wir würden uns freuen, wenn wir auch die anderen noch fehlenden Stellungnahmen, die zur Anhörung noch nicht vorhanden waren, in Kopie erhalten könnten.

Mit freundlichen Grüßen



H. Strunk
2. Vorsitzende

> D. Bassauer
> M. Mohr
> Geschäftsstelle

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Fachkrankenpflege e.V. zum Fragenkatalog des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge vom 18. 12. 1989 anlässlich des Gesetzentwurfes für die Weiterbildung in der Gemeindekrankenpflege und in der psychiatrischen Krankenpflege (Drucksache 10/ 4620 vom 22. 08. 1989)

1. Wo und in welchen Fachbereichen wird in Nordrhein-Westfalen weitergebildet?

Die fachbezogene Weiterbildung wird an Krankenhäusern und Universitätskliniken in verschiedenen Städten entweder allein oder im Verbund durchgeführt. Es gibt sie für die Bereiche:

Anästhesie und Intensivmedizin
 Innere Medizin und Intensivmedizin
 Pädiatrie und Intensivmedizin
 Operationsdienst
 Gemeindekrankenpflege
 Psychiatrische Krankenpflege

Die berufliche Weiterbildung für Lehr- und Leitungsfunktionen werden an Bildungseinrichtungen wie z. B. des Deutschen Berufsverbandes für Krankenpflege (Bildungszentrum Essen) und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (Duisburg) oder des DGB (Bochum) durchgeführt. Es gibt sie für die Bereiche:

Leitung einer Station, Abteilung oder eines Funktionsbereiches
 Leitung des Pflegedienstes eines Krankenhauses
 Lehre und Leitung an Krankenpflegeschulen

2. Können aufgetretene Schwierigkeiten mit einer gesetzlichen Regelung abgestellt werden?

Da es in NRW keine gesetzliche Regelung für die Weiterbildung in Fachkrankenpflege gibt, werden die Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft von den Institutionen als Maßstab benutzt. Diese beinhalten jedoch nur sehr grobe Richtlinien und sind inhaltlich nicht differenziert genug, um eine qualitativ hochwertige Weiterbildung zu garantieren. Es fehlen vor allem verbindliche Aussagen über die Ziele der Weiterbildung, die konkreten Lerninhalte, die spezielle Ausrichtung auf die Krankenpflege sowie die Organisation und Finanzierung. Weiterhin ist eine Überprüfung der Qualität der Weiterbildung auf der Grundlage der DKG-Richtlinien genauso unmöglich, wie ein Entzug der Anerkennung der Weiterbildungsstätte.

Die Belastungen im Krankenhausalltag nehmen immer mehr zu. Als Anhaltzahlen zur Besetzung der Krankenhäuser werden immer noch die von 1969, hochgerechnet auf die 39-Stunden-Woche, genommen. Dabei sind die Anforderungen an die Pflegenden immer mehr gestiegen. Kürzere Arbeitszeiten der Beschäftigten und kürzere Verweildauer der Patienten auf der einen Seite, mehr multimorbide, hochbetagte, pflegeintensive Patienten und ein sehr hoher Anteil an Diagnostik und Therapie auf der anderen Seite. Dies führt zu einer sehr hohen Arbeitsverdichtung, die wenig Raum läßt, für die Einhaltung von Richtlinien. Auch deshalb muß ein Gesetz verabschiedet werden, daß eine staatliche Kontrolle zuläßt.

Es muß heutzutage davon ausgegangen werden, daß die Krankenpflegeausbildung nur als Grundausbildung angesehen werden kann. Eine zusätzliche Weiterbildung entspricht der zwingenden Notwendigkeit, wenn, wie es die WHO formuliert hat, "die Weiterbildungsgänge sich an den gesundheitlichen Erfordernissen der Bevölkerung ... orientieren sollen". Die heutigen Anforderungen an das Krankenpflegepersonal sind derart hoch, daß andere europäische Länder die Krankenpflegeausbildung schon als Hochschulstudium an eigens institutionalisierten Lehrstühlen für Krankenpflege eingerichtet haben. Pflegekräfte haben dort die Möglichkeit zu promovieren und eine Professur für Krankenpflege zu erreichen. Dadurch gewinnt dort das Berufsbild natürlich sehr an Attraktivität sowohl im Hinblick auf die qualifiziertere Krankenpflege und der Arbeitsbedingungen als auch auf die Anerkennung und Honorierung. Ein Weiterbildungsgesetz ist also eine wichtige Voraussetzung für die Anpassung an internationale Aus- und Weiterbildungsstandards und gewährt den Anschluß an die Europäischen Länder.

Seite 3 zum Schreiben an den Präsidenten des Landtags NRW vom 19.02.1990

3. Wie sieht die Situation in anderen Bundesländern aus?

Als einziges Bundesland hat Berlin eine gesetzliche Regelung geschaffen. Verschiedene andere Bundesländer haben einen Erlass herausgegeben, der in aller Regel die Empfehlungen der DKG zum Inhalt hat. (Siehe Übersicht der DKG "Weiterbildungsregelungen in den Bundesländern").

4 a. Warum muß die Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen gesetzlich geregelt werden, wenn (bis auf Berlin) die anderen Bundesländer dies nicht festschreiben?

Wenn das hochqualifizierte Fachkrankenpflegepersonal in unserem Bundesland gehalten werden soll, müssen die Arbeitsbedingungen eindeutig verbessert werden. Hierzu gehört nicht nur eine Anhebung der Vergütung oder eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit. Von allergrößter Bedeutung ist vor allen Dingen die Anerkennung der enormen Leistungen in der Fachkrankenpflege, also die Staatliche Anerkennung der Fachweiterbildung im Sinne der von unserer Fachgesellschaft erarbeiteten Forderungen. Nordrhein-Westfalen könnte vorbildlich und vorausschauend eine Signalwirkung für die anderen Bundesländer setzen.

Heute bereits wandern viele hochqualifizierte Fachkrankenschwestern und Fachkrankenfleger in das Ausland ab, um z.B. in der Schweiz bei höheren Ansehen und besserer Vergütung tätig zu werden, oder um in England ein Krankenpflegestudium aufzunehmen. Dies kann zu einem gefährlichen Sogeffekt führen, da auch diese Länder Nachwuchssorgen haben. Schlimmstenfalls kommt es zu einem Pflegepersonaltransfer von der Bundesrepublik Deutschland, und hier ist Nordrhein-Westfalen als eines der bevölkerungsreichsten Bundesländer sicherlich stark betroffen, in andere europäische Länder oder die Vereinigten Staaten. Die Stellenanzeigen in den Fachzeitschriften betragen mittlerweile 100 Seiten, also mehr Seiten als der redaktionelle Teil der Zeitungen. Sehr viele Anzeigen sind Inserate aus dem Ausland.

4 b. Wäre es sinnvoller, bei der Anwendung der zwar nicht verbindlichen, aber bundeseinheitlichen DKG-Richtlinien zu bleiben, als in der Folge dieses Gesetzes zwar verbindliche, aber auch zersplitterte Regelungen zu haben?

Die Kompetenz für die gesetzliche Regelung der Weiterbildung liegt bei den Bundesländern. Die DKG übernimmt als Krankenhausträgerverein ersatzweise staatliche Funktionen, indem sie Weiterbildungs-Ordnungen erläßt, Vorschriften für die Anerkennung von Weiterbildungseinrichtungen festlegt und über deren Zulassung auf Antrag, unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Fachkrankenpflege e. V., entscheidet.

Die Empfehlungen der DKG sind vom Grundsatz her begrüßenswert. Das Dilemma ist jedoch, daß das Engagement der Krankenhausträger meist dort aufhört, wo die Finanzierung anfängt. Angefangen bei den räumlichen Voraussetzungen und der Ausstattung mit Lehrmitteln werden schon die ersten Rotstifte angesetzt. Weiterhin werden nicht immer qualifizierte Lehrkräfte eingesetzt und viele Unterrichtsstunden fallen z. B. wegen Personalmangel oder Überbelastung aus.

Ein Weiterbildungsgesetz kann auch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung, z. B. hinsichtlich der Lernziele und der detaillierten Unterrichtseinheiten, der Besetzung der Prüfungsausschüsse und die Erstellung der Prüfungsaufgaben unter Mitarbeit der entsprechenden Interessenvertretungen und berufsständischen Organisationen verbindlich regeln und die von der DGF schon lange gewünschte gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung beinhalten.

Grundsätzlich plädiert die DGF langfristig für ein bundeseinheitliches Gesetz für die Weiterbildung. Eine solche Regelung fördert die Anerkennung des Berufes und die Mobilität der Pflegekräfte. Die Landesregierung NRW und das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sind hiermit aufgefordert, im Rahmen der Gesundheitsminister-Konferenzen einen Entwurf für ein solches Gesetz zu erarbeiten und zu verabschieden.

5. Sollte die Regelung auf die beiden Bereiche beschränkt werden oder wird in anderen Bereichen der nichtärztlichen Heilberufe und in der Altenpflege zusätzlicher Regelungsbedarf gesehen?

Die Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege e.V. bemüht sich schon seit Ende 1976 in Nordrhein-Westfalen um die Staatliche Anerkennung der Fachweiterbildung für die Bereiche:

...

Anästhesie und Intensivmedizin
Innere Medizin und Intensivmedizin
Pädiatrie und Intensivmedizin
Operationsdienst
Gemeindekrankenpflege
Psychiatrie

MMZ 10 / 3337

Auf der Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der leitenden Unterrichtsschwestern in Dortmund im Mai 1985 sagte der damaligen Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Dr. Friedhelm Fahrman endlich zu, daß eine landesrechtliche Regelung zur staatlichen Anerkennung in allen Bereichen der Fachweiterbildung unmittelbar bevorstünde und noch in "diesem Jahr" ratifiziert werden sollte.

Wenn die Landesregierung den Gesetzentwurf zur Anerkennung der Weiterbildung in den Bereichen Gemeindekrankenpflege und Psychiatrie ohne die Eingliederung der o.g. Bereiche verabschiedet, würde dieses Vorgehen bedeuten, daß nur 7 % der Fachkrankenpflegekräfte in Nordrhein-Westfalen berücksichtigt werden. Das also die anderen 93 %, nämlich die aus der Intensivmedizin, dem Anästhesiedienst und aus dem Operationsdienst hinten anstehen. Wir halten dies für einen eklatanten Verstoß gegen die Gleichberechtigung der anderen genauso strukturierten Weiterbildungsbereiche.

Die Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege e.V. fordert vorrangig ein Weiterbildungsgesetz für die o.a. Bereiche. Sie vertritt jedoch die Auffassung, daß auch die berufliche Weiterbildung für Lehr- und Leitungsfunktionen gesetzlich geregelt werden muß, um eine offiziell akzeptierte Anerkennung dieser Qualifikationen zu erreichen. Für die Zukunft sollten für diese Weiterbildungsformen Fachhochschul- oder Universitätsstudiengänge zur Verfügung stehen. Gegenüber neuen fachbezogenen Weiterbildungen ist die DGF aufgeschlossen.

6. Wie sollte die Weiterbildung finanziert werden?

Ein erheblicher Anteil der Unterrichtsgebühren für die Fachweiterbildung wurde bis zum Ende letzten Jahres gemäß des Arbeitsförderungsgesetzes durch die Arbeitsämter der Städte und Gemeinden getragen. Seit dem 01.03.1989 sind diese Förderungen teilweise um mehr als die Hälfte gekürzt. Inzwischen ist es sogar vorgekommen, daß Arbeitsämter mit Hinweis auf den neuen Tarifvertrag vom 03. Juni 1989 überhaupt keine Förderungen mehr bewilligen.

In der Änderung des Tarifvertrages für die Krankenpflege ist bezüglich der Finanzierung der Weiterbildung festgeschrieben worden, daß der Arbeitgeber nur dann die Kosten der Weiterbildung zu tragen hat, wenn er eine Weiterbildung für notwendig erachtet und veranlaßt hat. Wenn er dies nicht tut, bedeutet das für das Pflegepersonal konkret, entweder die Lehrgangsgebühren aus eigener Tasche zu bezahlen, oder auf eine - von den Krankenhausträgern mittlerweile wie selbstverständlich gewünschte - zusätzliche Qualifikation zu verzichten.

Es ist daher zu fordern, daß der Krankenhausträger, entweder über die Externe oder Interne Budgetierung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, die Kosten bei den gesetzlichen und privaten Kostenträgern geltend macht. Letztendlich dient die gesetzlich geregelte Weiterbildung und die damit verbundene gestiegene Qualität der Patientenversorgung deren Versicherten.

7. Welche Konsequenzen können sich für die Eingruppierung nach abgeschlossener Weiterbildung ergeben?

Nach der abgeschlossenen Weiterbildung muß, im Gegensatz zum jetzigen Tarifvertrag, die abgeschlossene Weiterbildung deutlich besser honoriert werden. Aus Gründen der Qualitätssicherung und des Leistungsprinzips sollte es zukünftig nicht möglich sein, ohne eine Weiterbildung eine höhere Dotierung zu erlangen. Eine Anerkennung als "Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester für ..." war durch die Übergangsregelung der DKG-Richtlinien lange genug möglich, damit sind Härtefälle ausgeschlossen. Nähere Details sind Angelegenheit der Tarifvertragsparteien.